



Die Angebotsfrist

VOB/A § 18

Ein häufig vorgetragener Beschwerdegrund ist die zu kurz bemessene Frist, die den Bietern zwischen dem Eingang der Verdingungsunterlagen und dem festgesetzten Submissionstermin für die Preisermittlung bleibt. Oftmals sind in wenigen Tagen umfangreiche Leistungsverzeichnisse zu kalkulieren; auch bleibt häufig zu wenig Zeit, Preise bei Zulieferern oder Subunternehmern einzuholen.

Im Ergebnis erhält man Preise, die weder im Interesse des Auftragnehmers noch des Auftraggebers liegen und im Allgemeinen keine ordnungsgemäße Vertragsgrundlage bilden können.

Aus diese Grund verweisen wir auf die wichtigsten Inhalte der VOB/A § 18, der die Angebotsfrist regelt.

- Festlegung einer ausreichenden Angebotsfrist,
Beachten: zusätzlicher Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung (§ 18 Nr. 1)
- Zeitraum für die Einreichung der Angebote (Stichwort: Postweg !) berücksichtigen
- Auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen
10 Kalendertage gelten nicht als Richtwert, sondern stellen die absolute Mindestfrist dar, die **in keinem Fall unterschritten werden darf**
Kann demnach nur bei **Kleinstaufträgen** zum Tragen kommen;
für Öffentliche Ausschreibung nicht zulässig
- Die tatsächlich im Einzelfall anzusetzende Frist stets an der zu kalkulierenden Leistung bemessen
(Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwands)
Regel: Eine längere Frist ist der kürzeren immer vorzuziehen !
Besonders zu beachten:
Zusammen liegende Feiertage (z.B. Jahreswechsel) verkürzen die zur Verfügung stehende Angebotsfrist

- Ende der Angebotsfrist:
 - Öffnung des ersten Angebotes im Submissionstermin (§ 18 Nr. 2)
 - Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angebote durch den Bieter bestimmbar, können schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden (§18 Nr. 3)
 - vgl. VOB/A § 22 Nr. 2 – läßt auch die Einreichung der Angebote bis zu diesem Zeitpunkt zu
- Vergabehandbuch für die Durchführung Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB):
 - Ende der Angebotsfrist nicht am Tag vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag (Vermeidung von Sonntagsarbeit u. Gewährleistung des arbeitsfreien Samstags)
 - entsprechende Handhabung ist anzuempfehlen
- Beginn der Angebotsfrist:
 - Nach allgemeiner Auffassung dem Zeitpunkt gleichzusetzen, in dem der Auftraggeber nach außen erkennbar seine Vergabeabsicht erklärt hat und deutlich wird, dass die Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und zur Abholung bzw. zum Versand bereitstehen
 - **Empfehlung:**
Fristberechnung erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Verdingungsunterlagen bei den Bietern beginnen (Versanddatum + 3 Tage Postweg)
- Unterlagen den Bietern unverzüglich nach Anforderung zusenden
- Wird ein Termin für die Versendung bestimmt, sicherstellen, dass dieser eingehalten wird und die Unterlagen gleichzeitig versandt werden, um Gleichbehandlung aller Bewerber zu gewährleisten
- Anforderung der Unterlagen hingegen ist in die Verantwortung der Bieter gestellt: verspätete Anforderung – aus welchen Gründen auch immer – eröffnet keinerlei Anspruch auf Verlängerung der Angebotsfrist
- Querverweis:
Können bei der Festsetzung einer Ausschlussfrist für die Anforderung der Unterlagen auch nach Ablauf der selben noch Anforderungen zugelassen werden?
 - Es besteht keine Verpflichtung, nachträglich eingegangenen Anforderungen noch zu entsprechen
 - Im Sinne eines größtmöglichen Wettbewerbes ist jedoch eine Beteiligung der betreffenden Bewerber sicherlich zu empfehlen
 - Hier wird eine eventuell verkürzte Angebotsfrist von beiden Seiten billigend in Kauf genommen
 - Die Vor- und Nachteile sind deshalb gegeneinander abzuwägen

Wir bitten, das hier Dargelegte bei künftigen Vergabeverfahren zu beachten und den Bietern durch Festsetzung einer ausreichenden Angebotsfrist eine ordnungsgemäße Kalkulation zu ermöglichen.